

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	21 (1948-1949)
Heft:	1
Artikel:	Schulpädagogische Sprechstunde
Autor:	Bösch, Ernst
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-850586

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genügenden Primarunterrichts unter staatlicher Aufsicht; Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Forderungen über den Turnunterricht und Festsetzung eines Mindestalters für den Eintritt ins Erwerbsleben. All diese Eingriffe in die Souveränität der Kantone rechtfertigt der Bund mit seinen finanziellen Leistungen, mit der Primarschulsubvention.

Im weiteren wahrt sich die Eidgenossenschaft ein Mitspracherecht im beruflichen Bildungswesen und bei den Maturitätsschulen; und endlich unterhält sie mit eigenen Mitteln die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich.

Der zweite Abschnitt des vorliegenden Archivbandes — annähernd 200 Seiten umfassend — beschäftigt sich mit der Darstellung des öffentlichen Unterrichts in den kantonalen Schulorganisationen: Kleinkinderschule, Primarschule, Sekundar- (Bezirks-)schule, Fortbildungsschule, Berufsschule, Lehrerbildungsanstalten, Maturitätsschule und Hochschule sind in ihrem Aufbau und Umfang kurz aufgezählt und umschrieben. Eine Uebersicht über die geltenden gesetzlichen Grundlagen leitet jeweilen die einzelnen, das Schulwesen eines Kantons skizzierenden Abschnitte ein und eine schematische, graphische Darstellung erleichtert den Ueberblick in eindrucksvoller Weise.

Neben der Aufzählung der Schulen umfasst die Darstellung noch Angaben über den Schuleintritt, die Schulpflicht, das Schulgeld, die Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln und Schulmaterial, über Ge-

schlechtertrennung und Geschlechtermischung, über einige Besonderheiten des Unterrichts.

Es ist selbstverständlich, dass für eine umfassende, in alle Einzelheiten der Organisation und des Unterrichts gehende Darstellung der kantonalen Schulwesen der Raum von 200 Seiten nicht ausreichte. So mussten denn viele Fragen unberührt gelassen werden: Schulhausbau, Unterrichtspläne, Lehrerbesoldungen, Pensionierungsverhältnisse, Schulaufsicht, Schulfürsorge usf. Eine solche, alle Schulfragen berücksichtigende Darstellung benötigte wohl ein Vierfaches der oben erwähnten Seitenzahl.

Trotzdem keine Vollständigkeit erreicht wurde, birgt der neue Archivband eine gewaltige Menge von Angaben über die Schweizer Schule und wer sich in sie auch nur ein wenig vertieft, staunt ob der Mannigfaltigkeit und dem Reichtum, die ihm inne werden.

Es ist nicht das erste Mal, dass Fräulein Dr. Bähler das Thema der Organisation des öffentlichen Schulwesens in der Schweiz bearbeitete. Schon der Archivband des Jahres 1932 enthielt eine Arbeit gleichen Titels, aber wesentlich bescheideneren Umfangs. Diesmal hat sie weiter ausgeholt und die von ihr entworfene Schau verdient es, gelesen und als wertvolles Nachschlagewerk aufbewahrt zu werden. Sie dürfte auch all denen, die Besuch aus dem Ausland erhalten, insofern höchst willkommen sein, als sie jene immer wieder gestellte Frage, wie denn das schweizerische Schulwesen beschaffen sei, aufs trefflichste beantwortet.

Schulpädagogische Sprechstunde

Von Dr. Ernst Bösch,
Schulpsychologe des Kantons St. Gallen

Vorbemerkung der Redaktion: Wir freuen uns in diesem Heft mit der Darstellung einer Reihe praktischer „Fälle“ aus dem Gebiete der Schulpsychologie beginnen zu können. Als Bearbeiter dieser Rubrik gelang es uns den ausgezeichneten St. Galler Schulpsychologen Dr. Boesch zu gewinnen.

Ueber Schulpsychologie wird immer häufiger gesprochen. Verschiedene Städte und Kantone beschäftigen ihre Schulpsychologen, und immer sichtbarer wird, dass die Kinderpsychologie da eines ihrer fruchtbarsten Felder bestellt, ist die Schule doch der Bereich, in dem Anlagemängel, Entwicklungsschwierigkeiten, Verwahrlosungen und ähnliche Hemmnisse des seelischen Wachstums sich am deutlichsten zeigen, wo aber auch am meisten Möglichkeiten sich bieten, solche Störungen zu überwinden und somit dem Kinde zu helfen, sich harmonisch der Umwelt einzufügen.

Wir wollen nun hier versuchen, Einblick in die Arbeit des Schulpsychologen zu geben, und wir glauben, dass dieses Unterfangen sich doppelt rechtfertigt. Darum einerseits, weil oft vielerorts noch Unklarheit darüber herrscht, welche Möglichkeiten und Mittel die Psychologie der Schule zu bieten vermag; darum andererseits, weil der Psychologe eine andere Art hat, die Schulprobleme zu betrachten, als der Lehrer, eine Art, die übrigens keineswegs sich der Schau des Lehrers überlegen fühlt, sondern sie einzig ergänzt und bereichert, so wie sie ja auch ihrerseits aus dem Erfahrungsbereich des Pädagogen wertvollste Anregungen schöpft. Eine immer stärkere Zusammenarbeit zwischen Lehrer und Psychologen liegt deshalb in beider Interesse, und sie zu fördern, soll auch ein Ziel dieser Artikel sein.

Wir denken so vorzugehen, dass wir jedesmal

einen Fall beschreiben, der das Eingreifen des Schulpsychologen nötig mache. Wenn wir dabei auf jegliche wissenschaftliche Systematik verzichten, so geschieht dies absichtlich. Wir wünschen ja nicht, eine theoretische Psychopathologie zu dozieren und zu illustrieren, sondern so aus der praktischen Arbeit zu berichten, dass dem Praktiker gedient wird. Wir werden deshalb immer von der konkreten Notlage, den jeweiligen Schulschwierigkeiten ausgehen, jener Situation also, die jeder psychologischen Klassifikation vorausläuft. Wenn wir dabei entdecken, dass ähnliche Verhaltensweisen und ähnliche Unfähigkeiten zuweilen völlig verschiedene seelische Ursachen haben, so mag auch dies für den Praktiker nicht unwichtig sein.

Es ist selbstverständlich, dass bei der Beschreibung einzelner Fälle jede Namengebung verändert wurde, ebenso wie jene persönlichen Umstände, die das Kind, um das es sich handelt, verraten könnten.

Und endlich muss kurz gesagt werden, welcher Art der schulpsychologische Dienst ist, von dem diese Fälle stammen. Der schulpsychologische Dienst des Kantons St. Gallen ist so organisiert, dass der Schulpsychologe und eine Fürsorgerin den ganzen Kanton, mit Ausnahme der städtischen Schulen, zu betreuen hat. Dieses grosse Arbeitsfeld von rund 300 Schulen, verkehrsgeographisch ungünstig gegliedert, schliesst verschiedene Möglichkeiten aus, die andern, städtischen Schulpsychologen zur Verfügung stehen. So muss zum Beispiel die psychotherapeutische Arbeit weitgehend vernachlässigt werden, und die Tätigkeit des Schulpsychologen hat sich vorwiegend auf Untersuchung der schulschwierigen Kinder, auf Erziehungsberatung oder Schulungsberatung zu beschränken. Doch scheint es uns, dass für unsere Zwecke gerade diese erschwerenden Umstände es am besten ermöglichen, zu zeigen, was die Schulpsychologie auch mit beschränkten Mitteln zu wirken vermag.

I.

Wir wollen damit beginnen, einige Fälle von Leistungsschwäche zu betrachten, von Kindern also, die alle durch ihre ungenügenden Schulleistungen auffielen, kurz, die zur Kategorie der „dummen“ Schüler gehören.

Hans ist Schüler der 1. Klasse einer kleinen Landschule. Obwohl schon etwas mehr als sieben Jahre alt, vermag er aber den Schulanforderungen nicht entfernt zu genügen. Dabei fehlt es ihm nicht an Eifer und gutem Willen. Bei genauem Zusehen jedoch findet man, dass dieser Eifer nicht etwa die Sache meint, sondern einfach kleinkindlicher Nachahmungsdrang ist: Hans will tun, was die andern Schüler tun, schreibt, wenn sie schreiben, rechnet, wenn sie rechnen, und so füllt er seine Tafel mit ungelenken Zahlen und Buchstaben, ohne

die gestellte Aufgabe zu verstehen, ja überhaupt den Sinn seines Tuns zu erfassen. Er ist unfähig, die abgemalten und zum Teil gelernten Zeichen zu verwenden, die Buchstaben zu Wörtern zusammenzusetzen oder die Zahlen zu einfachen Rechnungen. Im mündlichen Unterricht hält er ständig den Finger empor, doch weiss er keine Antwort und stört durch dumme Bemerkungen. Im Spiele ahmt er die Mitschüler nach, ohne zu verstehen, worum es geht und den andern lästig durch seine Possen.

Da Hans jegliches Verständnis für die schulischen Tätigkeiten fehlt, lässt er sich auch von jedem geringsten Anlass ablenken und vermag einer Erzählung des Lehrers keine Minute lang zu folgen, erfasst übrigens auch deren Sinn nicht. Sein ganzes Verhalten ist durch Unruhe gekennzeichnet, sei es durch sinnlosen Beschäftigungstrieb, sei es durch ständige Ablenkbarkeit, sei es endlich durch Ausgelassenheit und störendes, ja freches Benehmen. Selbst die Gliedmassen vermögen keinen Augenblick ruhig zu sein, und in seinen Gesichtspartien beobachtet man oft nervöse Zuckungen.

Wenn schon diese Verhaltenszüge auf eine bestimmte Art von Schwachsinn schliessen lassen, so wird dies durch den psychologischen Untersuchung bestätigt. Hans weiss noch nicht, wie viele Finger er an der Hand hat, ja nicht einmal, ob die Zahl der Finger an beiden Händen gleich sei. Jegliches Operationsvermögen für Zahlen und Mengen fehlt ihm, und auch einfach mechanisch zählen, ohne also Zahl und Gegenstand einander zuzuordnen, kann er nicht über fünf. Er weiss noch keine Farbenbenennungen, besitzt nur ein begrenztes Bildverständnis, und auch seine praktische Denkfähigkeit ist unentwickelt.

Hans ist in seiner ganzen geistigen Entwicklung um etwa drei Jahre rückständig, was in seinem Alter eine recht schwerwiegende Unterentwicklung bedeutet. Sein lebhaftes und betriebsames Wesen täuscht allerdings über die Schwere des Schwachsinns hinweg und macht, dass man dazu neigt, seine Bildungsfähigkeit viel zu günstig einzuschätzen. Die ausserordentliche Konzentrations- und Lernschwäche, die diese sogenannten „erethisch Schwachsinnigen“ kennzeichnet, erschwert die Erziehungsarbeit sehr und vermindert die Bildungsmöglichkeiten, sofern es nicht gelingt, durch den Milieuwechsel und durch ärztliche Massnahmen die gesamte Verhaltensruhe etwas einzudämmen. Bei Hans ist dies nicht unmöglich, da die häuslichen Verhältnisse so sind, dass neben dem Schwachsinn von eigentlicher erzieherischer Verwahrlosung gesprochen werden muss. Brutale Eltern, die miteinander in Unfrieden leben und sich kaum um die Kinder kümmern, lassen gewisse soziale Verhaltensweisen, die wir bei Hans ebenfalls finden, wie Stehlen und Lügen, verständlich erscheinen. Um einer weitern Ver-

wahrlosung und einer ausgeprägten Schwererziehbarkeit vorzubeugen, bleibt kein anderer Weg, als den Knaben aus seinem Elternhause zu nehmen, ganz abgesehen davon, dass schon rein auf Grund des Schwachsinn's unser kantonales Erziehungs-gesetz eine Anstaltsschulung vorschreibt.

Hans ist denn auch in eine unserer Anstalten eingewiesen worden, wo er den Verhältnissen angemessene Fortschritte macht. Wie erwartet, besserte sich die Verhaltensunruhe, ohne völlig zu verschwinden, während die charakterlichen Schwierigkeiten den Erziehern immer noch Mühe bereiten.

Kleine Beiträge

Pestalozzi verteidigt sich gegen den Vorwurf der Kollaboration

Es ist Heinrich Pestalozzi nicht erspart geblieben, der Kollaboration mit den Franzosen bezichtigt zu werden. Dazu gab sowohl seine der Revolution sympathische Stellungnahme als insbesondere auch seine Ernennung zum französischen Ehrenbürger durch den Pariser Nationalkongress Veranlassung. Die ihm feindlichen aristokratischen Kreise verdächtigten ihn der Zusammenarbeit mit der französischen Regierung zum Schaden des eigenen Vaterlandes. Als ihn auf diese Verdächtigungen hin Fellenberg zur Vorsicht mahnte, antwortete er diesem: „Ich bin mit keinem Franzosen weder direkt noch indirekt in liaison, weiß auch nicht im geringsten, was es eigentlich mit diesem Bürgerrecht für eine Bewandtnis hat. Freund, ich bin mehr als sorgfältig; ich bin unschuldig. Also seien sie ruhig. Alle Mutmassungen würden an meiner Unschuld zuschanden werden. Das Vaterland hat keinen treueren Bürger; aber mein Urteil über das, was das wahre Wohl der Menschheit betrifft, ist weder den Franzosen noch den Schweizern feil.“ Uebrigens hat Pestalozzi, dem jedes gewalt-

tätige Wesen ein Greuel war, auch die Gewalttätigkeit der französischen Revolutionsmänner nicht gebilligt und nach dem Sieg der revolutionären Gedanken und Ideen auch in der Schweiz seine Mitbürger aufgerufen: „Patrioten! Wir sind jetzt Sieger, aber wahrlich nicht aus Verdienst der Werke, sondern aus Gnaden. Lasset uns den Sieg mit Bescheidenheit brauchen und gegen die besiegte Oligarchie handeln, wie wir wünschen, dass sie gegen uns gehandelt hätte, wenn wir ihrem Irrtum und ihren Ansprüchen unterlegen wären.“ Pestalozzi verhinderte, sagt Prof. G. Clivio in seinem feinen Pestalozzi-Buch, das 1946 bei Loepfe-Benz, Rorschach, erschienen ist, und dem wir diese Zitate entnehmen, sanskulottische Einseitigkeit und stellte sich immer auf die Seite, wo ihm das Recht zu liegen schien. Zwar trat er sofort begeistert für den neuen Staat (die Helvetik) ein, da er von ihm für die bisher Geknechteten Erleichterungen erhoffte, doch warnte er vor dem Missbrauch der gewonnenen Macht.

W. H.

Keine Militärbaracken für Jugendherbergen!

Eine unverständliche Einstellung

Die Monatsschrift für Jugendwandernde und Jugendherbergen berichtet über folgende unverständliche Einstellung der Bundesinstanzen:

„Der Schweizerische Bund für Jugendherbergen hat sich seit Kriegsschluss bemüht, einige Militärbaracken, wie sie ja zu Hunderten in unserem ganzen Lande herumstehen, zu erhalten. Jeder JHler weiß heute, wie es mit den Plätzen in unsrer JH während den Ferienzeiten steht. In vielen Wandergebieten fehlen uns zudem einfach die Mittel und Gebäude, um Jugendherbergen einzurichten. Jahrelang haben wir als einfache Eidgenossen ohne Beziehungen, Briefe geschrieben und Eingaben gemacht — und wurden jahrelang vertröstet. Noch im Frühling letzten Jahres schrieb man uns wörtlich, dass wir uns noch etwas gedulden sollten, da die administrativen Arbeiten noch nicht abgeschlossen seien. Als die Platzfrage in unseren Herbergen im Sommer 1947 immer schwieriger wurde, haben wir energischer auf eine Ant-

wort gedrängt. Endlich kam dann die Antwort, eine glatte Absage auf der ganzen Linie: ... eine Abgabe von Armeebaracken, gratis oder leihweise, als Jugendherbergen, kann nicht erfolgen. Die Abgabe von Baracken erfolgt auf rein kommerzieller Basis nur durch Verkauf (übrigens zu Preisen, wie sie von uns niemals aufgebracht werden könnten).

Nun wissen wir's. Gar manche unserer Jugendherbergen mussten wir während der Zeit des Aktivdienstes als Truppenunterkünfte etc. zur Verfügung stellen, wo bei die Abrechnung nicht „auf kommerzieller Basis“, sondern auf Entschädigungen basierten, welche in keinem Verhältnis zur Abnützung standen. Wir konnten uns im Sommer 1947 davon überzeugen, was z. B. in Holland, England und Dänemark von militärischer Seite an Bauten den Jugendherbergen als selbstverständlich zur Verfügung gestellt wurde, in der Erkenntnis der grossen Wichtigkeit unserer Arbeit. In der Schweiz aber soll die Jugend — bezahlen!“

Privatschulen

Internationaler Zusammenschluss katholischer Erziehungsanstalten?

Erziehungsanstalten ist der vatikanischen Kongregation der Seminarien und Universitäten von der Vereinigung katholischer Erziehungsanstalten vorgelegt worden. Darin ist die römische Studienkongregation als Zentralstelle vorgesehen, welche die Zusammenarbeit und Verbindung regeln soll. Die Unabhängigkeit der einzelnen Länder-Institute soll weitestgehend berücksichtigt werden. Man hofft, dass die organisatorischen Vorbereitungen im

Ein Programm für den Zusammenschluss katholischer Jahre 1949 abgeschlossen werden und im Zusammenhang mit dem Heiligen Jahr 1950 ein grosser katholischer Erziehungskongress in Rom abgehalten werden kann. Hierzu ist eine grosse Ausstellung über das katholische Unterrichtswesen geplant. Eine in lateinischer Sprache erscheinende Halbjahreszeitschrift wird für die Vereinigung der katholischen Erziehungsanstalten vorbereitet.